

Dieser Beleg gilt nur dann, wenn folgende Bedingungen gemeinsam zutreffen:

- nach der Grundversorgungsvereinbarung und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften die Leistung Krankenversicherung gewährt wurde, und
- gleichzeitig eine Verfahrenskarte (§ 50 AsylG 2005), Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 51 AsylG 2005), eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte (§ 52 AsylG 2005) oder ein gültiges Ausweisdokument, lautend auf den Namen des Patienten/der Patientin vorgelegt wird, und
- ein Versicherungsanspruch nach den Regeln über das e-card-System festgestellt werden kann.

Dieser Beleg begründet für sich allein keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Er dokumentiert lediglich die Daten, die für die Geltendmachung eines Anspruches aus der Krankenversicherung des Patienten aus der Grundversorgung notwendig sind und ist auf Verlangen der behandelnden Stelle zu überlassen. Bei Bedarf können für eine Person auch mehrere dieser Belege ausgestellt werden, die Ansprüche aus der Krankenversicherung werden dadurch jedoch nicht verändert (mehrfache Inanspruchnahme gleicher Leistungen nicht möglich).

Auf Grund dieses Beleges werden bei aufrechter Versicherung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere nach Satzung und Krankenordnung, Kosten für Behandlungen und/oder Untersuchungen einschließlich der Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen im Leistungsumfang des jeweils örtlich zuständigen Krankenversicherungsträgers für folgende Person übernommen.

Daten der Patientin/des Patienten:

Familienname(n), Vorname(n)

Sozialversicherungsnummer *)

ABDULAEV, Achmet	4399261082
-------------------------	-------------------

**) mit allen zehn Stellen anzugeben. Ohne vollständige Sozialversicherungsnummer ist dieser Beleg ungültig!*

GVS-Zahl

168395

Gültigkeitsdauer:	
von	11.12.2004

Stempel, Datum und Unterschrift des Betreuungsstelle nach der Grundleistungsvereinbarung und den Bundes- und Landesbetreuungssetzen